

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 53=73 (1907)

**Heft:** 7

**Artikel:** Der neue deutsche Militäretat

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98435>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Regiment, beziehungsweise ein Detachement drei bis viermal im Jahre zu führen. Hiedurch ist ein steter Kontakt mit der Truppe erreicht und der „Truppenschein“ entgegengearbeitet. Weiters soll durch tunlichste Beschränkung der Bureaustunden dem Generalstabsoffizier die Möglichkeit geboten werden, Truppenübungen oder der Ausbildung der Truppen beizuwohnen und kriegswissenschaftliche und Sprachstudien zu betreiben. Zur einheitlichen Regelung der Generalstabstechnik ist die Hinausgabe eines besondern Dienstbuches geplant und wurden sämtliche Generalstabschefs aufgefordert aus der Summe ihrer Erfahrungen Beiträge dem Chef des Generalstabes einzusenden. Die fruchtbringende Tätigkeit des neuen Chefs äussert sich auch in der bevorstehenden Reorganisation der Kriegsschule und in der zweifelsohne zweckmässigen Teilung des Generalstabes in einen grossen Generalstab und in den Truppengeneralstab. Die Reorganisation der Kriegsschule dürfte schon mit dem Schuljahre 1908/09 in Kraft treten und wird in der Verminderung der Frequentanzahl (jetzt gegen 130) und in der Erweiterung auf drei (jetzt zwei) Jahrgänge ihren Ausdruck finden.

Wenn auch die unleidlichen innerpolitischen Verhältnisse den dringenden Ausbau der Wehrmacht auf das kommende Jahr hinausschieben, so bieten die an der Spitze der Kriegsverwaltung stehenden Männer doch die Gewähr, dass mit den beschränkten Mitteln das überhaupt Mögliche erreicht werde. Eine durchgreifende Änderung der Heeresverhältnisse könnte erst mit Durchführung des neuen Wehrgesetzes in die Wege geleitet werden. Für die nächste Zeit will man sich, wie betont, mit einer Erhöhung des Rekrutenkontingentes um 21,000 Mann begnügen. Die von den Parlamenten wiederholt urgierte zweijährige Dienstzeit, deren Kosten sich auf 50 Millionen Kronen belaufen dürfte, kann jedoch erst nach Inkrafttreten des neuen Wehrgesetzes zur Einführung gelangen und dieses ist an eine weitere Vermehrung des Rekrutenkontingentes und der längerdienenden Unteroffiziere geknüpft.

Die Aussichten auf eine gründliche Sanierung der Wehrverhältnisse sind sonach recht ungünstige.

### Der neue deutsche Militäretat.

Der neue deutsche Militäretat enthält eine Gesamtmehrforderung von 51 Millionen gegen den des Vorjahrs. Dieselbe wird namentlich durch die Mehrforderungen für die Beschleunigung der Neubewaffung der Artillerie und die der Herstellung des Gewehrmodells 1898 sowie die für die Festungen bedingt. Die Mehrforderung für Festungszwecke figurirt im Etat mit 14,621,000 Mk. mehr als im Vorjahre und

wird nebst der für die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung auf Anleihe verwiesen. Eine bedeutende Position bildet ferner die Forderung für die Wiedereinführung der dreizehnten Hauptleute in 196 Stellen der Infanterie, der Jäger und der Fussartillerie,\*) die mit der verunglückten der vierten Bataillone eingegangen waren.

Eine dem Etat beigegebene Denkschrift bemerkt hierzu: „Die Zunahme des Beurlaubtenstandes und die für seine Verwendung im Kriege vorgesehene Bildung der nötigen Verbände erfordert für die Stellenbesetzung im Mobilmachungsfalle eine grosse Anzahl von Offizieren, darunter viele der höhern Dienstgrade. Es ist hierbei nicht angängig, in allen Stellen Offiziere des Beurlaubtenstandes oder verabschiedete Offiziere zu verwenden. Die Kürze der Mobilmachungszeit und die Führung solcher Truppenkörper stellen an Erfahrung und Dienstkenntnis Anforderungen, für die sofort Offiziere vorhanden sein müssen, die über das nötige Mass von Dienstkenntnissen und Erfahrungen verfügen. Diese Offiziere werden den Friedensverbänden entnommen, und müssen dort durch Offiziere niedriger Dienstgrade ersetzt werden. Auch die Ersatzformationen, denen die Schulung des Heeresersatzes obliegt, sowie die bei Eintritt der Mobilmachung zu verstärkenden oder neu zu bildenden Kommandobehörden erfordern zahlreiche Abgaben aus den Offizieren des Friedensstandes. In besonders ausgedehntem Masse treten solche Ausfälle bei der Hauptwaffe, der Infanterie, einschliesslich der Jäger, und bei der Fussartillerie auf. Hierdurch erleiden die Linientruppen in den ersten Tagen einer Mobilmachung an wichtigsten Stellen einen gerade in solcher Zeit äusserst nachteiligen Personenwechsel, die Leistungsfähigkeit der Truppen der ersten Linie wird geschwächt. Dieser Zustand ist nicht länger haltbar. Der Friedensdienst erheischt bei den gesteigerten Anforderungen kriegsgemässer Durchbildung eine Entlastung der Bataillonskommandeure und vor allem der Kompagniechefs von besondern Obliegenheiten, die nicht unmittelbar mit der Ausbildung der ihnen unterstellten Verbände zusammenhängen; hierzu gehören in erster Linie die zahlreichen Übungen der Reserve und Landwehr und die wichtige Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, der Unteroffiziere und Offizier-Aspiranten sowie der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Häufig und seit Einführung der Militärstrafgerichtsverordnung in verstärktem Masse entzieht auch der Gerichtsdienst Kommandeure und Hauptleute ihrem Wirkungskreise. Durch die Etatisierung der Hauptleute bei den

\*) Nur bei dem preussischen und den ihm näher angeschlossenen Kontingenten.

Regimentsstäben der Infanterie und der Fussartillerie, bei den Bataillonsstäben der Jäger und Schützen und bei der Fussartillerie Schiesschule wird dem dringendsten Bedürfnisse für den Kriegsfall und für die Friedensbildung genügt werden.“ Hierzu ist zu erwähnen, dass fast alle Infanterie-Regimenter einen aggregierten Major, manche sogar zwei haben, denen die den neu zu kreierenden 13. Hauptleuten zufallenden Aufgaben zugewiesen werden könnten. Der neue Etat fordert ferner zwei Landwehrinspektionen beim VII. Armeekorps und die Umwandlung der Stelle des Inspektors der Telegraphentruppen in die eines Inspektors der Feldtelegraphie. Die Inanspruchnahme der mit dem Aushebungsgeschäft betrauten Brigadekommandeure im Bezirke des VII. Korps ist infolge der starken Zunahme der Bevölkerung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk derart gestiegen, dass ihre Entlastung dringend notwendig erscheint. Die Landwehrinspektoren (Generalmajore) treten hinsichtlich der ihnen unterstellten Bezirkskommandos an die Stelle der Brigadekommandeure. Man kehrt mit der Errichtung von Landwehrinspektionen ausserhalb Berlins zu einer alten Einrichtung zurück. Schon in den 80er Jahren wurden drei Landwehrinspektionen errichtet, je eine beim I., II., III. Armeekorps. Bei der Neuerrichtung des XVII. Armeekorps, durch welche die obere Kommandobehörden des I. und II. Armeekorps entlastet wurden, wurden die I. und II. Landwehrinspektion am 1. April 1891 aufgelöst, während die 3. als Landwehrinspektion Berlin bestehen blieb und noch jetzt besteht. Ausserdem wird ein neu zu formierendes Pionier- und Telegraphenbataillon, letzteres mit Funkenabteilung sowie eine Bspannungsabteilung für die Telegraphentruppen und die Errichtung je einer Funkentelegraphenabteilung bei den bestehenden drei Telegraphenbataillonen, sowie die einer Kraftfahrabteilung bei den Verkehrstruppen gefordert. Mit dieser Aufstellung eines vierten Telegraphenbataillons ist der Ausbau der Telegraphenformationen noch nicht als abgeschlossen zu betrachten, zumal da dem Fernsprechwesen, nach den Erfahrungen der Japaner und auch denen bei den deutschen Kaisermanövern, ein weiterer Raum zu geben ist. Zunächst sollen die Telegraphenbataillone je eine vierte Telefunkenkompagnie erhalten. Im übrigen deutet die im Etat 1907 beantragte Schaffung der Stellen für einen Inspektor der Feldtelegraphie und von zwei Inspektoren der Telegraphentruppen schon auf eine weitere Ausgestaltung hin. Diese ist auf acht Telegraphenbataillone zu vier Kompagnien im Laufe der Zeit beabsichtigt. Die Eisenbahntruppen, die heute rund drei Regimenter aufweisen, sollen bei der gewaltig gestiegenen Bedeutung der Bahnen

für den Nachschub im Kriege um ein weiteres Regiment vermehrt werden. (Die Japaner haben heute drei Eisenbahnregimenter als Produkt ihrer Erfahrungen.) An der Spitze der in zwei Brigaden zu zerlegenden Eisenbahntruppen würde dann ein General mit dem Range eines Divisionskommandeurs treten. Der bisherige Inspektor der Verkehrstruppen (dem gegenwärtigen Inhaber der Stellung ist übrigens schon der Charakter des Generals der Infanterie verliehen worden) würde zum Generalinspektor der Verkehrstruppen, d. h. zur Stellung eines kommandierenden Generals, aufrücken. Die bei den Verkehrstruppen jahrelang angestellten Versuche der Lastkraftwagen verschiedener Art, namentlich darüber, wie derartige Wagen im Kriege nutzbar zu machen sind, haben ergeben, dass für die Organisation mechanischer Betriebe im Kriege zahlreiches, gut ausgebildetes Personal erforderlich ist. Um diese sicher zu stellen, sollen Berufschaffere, die im Kriege als solche verwendet werden, während ihres zweiten Dienstjahres bei den Verkehrstruppen ausgebildet werden. Die für die Transportbetriebe und Parks erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere werden dem Beurlaubtenstande entnommen, nur ein kleiner Teil muss als Lehrpersonal schon im Frieden etatisiert werden. Die Forderungen dürften, in Anbetracht der gesteigerten Verbesserungen und Anforderungen auf den sie betreffenden, mannigfachen Gebieten, zweifellos die triftigste Motivierung finden. Ueberdies wird die Bildung eines neuen Infanteriebataillons zur Ergänzung eines Regiments von zwei Bataillonen zu einem solchen von drei Bataillonen verlangt, und damit die Bahn der Ausgestaltung der noch vorhandenen 35 Regimenter zu zwei Bataillonen zu Vollregimentern von drei Bataillonen weiter beschritten.

Das erforderliche Mehr für die Etatstärke des Heeres ist ein beträchtliches, denn es beträgt 287 Offiziere, darunter 196 13. Hauptleute, nur für Preussen und dessen engere Bundeskontingente, 8 Militärärzte, 15 pensionierte Offiziere und Sanitätsoffiziere, 4 Oberzahlmeister und Zahlmeister, 2 Maschinenmeister, 3 Büchsenmeister, 9 Unterzahlmeister, 385 Unteroffiziere, 1501 Gemeine und 785 Pferde. Die Etatstärke des gesamten deutschen Heeres mit Einschluss von Bayern ist im Etat für 1907 wie folgt angegeben: 398 Generale, 670 Regimentskommandeure, 2230 Stabsoffiziere als Bataillonskommandeure usw., 6236 Hauptleute und Rittmeister, 4735 Oberleutnants, 10,842 Leutnants (im ganzen 25,111 Offiziere), 82 Generalstabsärzte, Sanitätsinspektoren, Generalärzte und Generaloberärzte, 477 Oberstabsärzte, 597 Stabsärzte, 1099 Ober- und Assistenzärzte (im ganzen 2255 Militärärzte), 24 Korpsstabsveterinäre,

211 Oberstabs- und Stabsveterinäre, 281 Ober-  
veterinäre, 171 Unterveterinäre (im ganzen 687  
Veterinäre), 1070 Zahlmeister und Oberzahl-  
meister, 1216 Unterzahlmeister, 2 Armeemusik-  
inspizienten, 3 Werkstättenvorsteher, 2 Maschinen-  
meister, 824 Büchsenmacher, 99 Sattler, 203  
Waffenmeister, 5869 Feldwebel und Wallmeister,  
4215 Vizefeldwebel und Wachtmeister, 3956  
Fähnriche, 61,730 Unteroffiziere, 473 Stabs-  
hoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter,  
5641 Hoboisten, Hornisten und Trompeter, 627  
Bataillonstambours, 2201 Sanitätsunteroffiziere  
(im ganzen 84,712 Unteroffiziere), 8377 Kapitu-  
lantent, 2381 Obergefreite, 54,908 Gefreite, 2036  
Sanitätsgefreite, 427,464 Gemeine, 5498 Ökono-  
miehandwerker (im ganzen 500,664 Gemeine,  
darunter 17,934 Spielleute), 110,485 Dienstpferde.

Der neue Heeresetat enthält ferner für Ver-  
suche im Waffenwesen nicht weniger wie 3,273,600  
Mk. Der Titel für Beschaffung der Handwaffen  
usw. ist um 3,296,500 Mk. erhöht, und auf  
14 Millionen gestiegen. Ebenso derjenige für  
Schaffung einer Reserve an Feldartilleriematerial  
von 16,177,000 Mk. auf 21,150,000 Mk. Als  
völlig neuer Titel tritt derjenige für Beschaffung  
von „Feldartilleriesachen nebst Schiessbedarf für  
leichte Munitionskolonnen“ mit 7,362,313 Mk.  
auf. Im ganzen enthält der neue Etat an ein-  
maligen Ausgaben für Artillerie- und Waffen-  
wesen 57,7 Millionen gegen 38,5 Millionen im  
laufenden Etatsjahre. In diesem Betrage ist  
offenbar nicht nur der für die beschleunigte Um-  
bewaffnung, sondern auch der für die Vermehrung  
der schweren Haubitzen des Feldheeres mit ent-  
halten.

---

**Vor zwei Jahrtausenden.**  
**Schilderungen**  
**aus dem Wehrwesen Altgriechenlands.**  
Von Carl Stichler.

(Nachdruck verboten.)

Wenn in heutiger Zeit da oder dort über be-  
deutende Abgabenlasten, sowie über grosse An-  
forderungen zeitgemässer Kriegsbereitschaft und  
über die heimische Zwangspflicht zum Kriegs-  
dienst geklagt wird, klingt häufig die Anschau-  
ung durch, dass diese Anforderungen und Lasten  
erst in neuerer und neuester Zeit einen so grossen  
Umfang angenommen haben und vordem nie  
dagewesen seien in solchem Masse.

Eine derartige Auffassung muss aber als  
durchaus unrichtig bekämpft und widerlegt  
werden. Schon vor Jahrtausenden begegnen wir  
im alten Griechenland Abgaben und militärischen  
Dienstpflichten, die hinter denen der heutigen  
Zeit keineswegs zurückstehen. Und obendrein  
gab damals selbst im reichen und mächtigen

Athen nicht der Staat oder die Gemeinde dem  
Wehrmanne die vorgeschriebene kostspielige  
Metallrüstung und die Waffen, sondern derselbe  
musste sie auf eigne Kosten anschaffen, ehe er  
in den Dienst einrückte.

Die Hopliten (Schwerbewaffnete, die mit Helm,  
Harnisch, Beinschienen, Schild und Speer aus-  
gerüstet waren) wurden daher nur aus den obern  
Steuerklassen, sowie auch aus den Kreisen selbst-  
ständiger Handwerker ausgehoben. Die Minder-  
bemittelten, d. h. die Lohnarbeiter, wurden als  
Pfeilschützen und Steinschleuderer, sowie auch  
als Ruderknechte auf der Flotte zur Dienst-  
leistung für das nationale Wehrwesen heran-  
gezogen. Regelrechte, streng und genau geführte  
Verzeichnisse sorgten dafür, dass niemand sich  
der Entrichtung der Abgaben oder gar der per-  
sönlichen Leistung militärischer Dienstbarkeit  
entziehen konnte. Im Notfalle gelangten auch  
Minderbemittelte zu der Ehre, unter die Schwer-  
bewaffneten eingereiht zu werden. Dann musste  
natürlich die nationale Kriegsleitung die Rüstung  
und die Waffenstücke liefern, denn die Metall-  
arbeiten und Waffenschmiedeleistungen mussten  
hoch bezahlt werden in damaliger Zeit.

Die Wehrpflicht, die in den antiken Staats-  
wesen allgemein war, währte in Athen wie in  
Sparta vom achtzehnten bis zum sechzigsten  
Lebensjahre. Sie umfasste also zweiundvierzig  
Jahre. Es ist daher kein Wunder zu nennen,  
wenn es auch damals Leute gab, die, bei aller  
Begeisterung für das allgemeine Wohl und das  
Ansehen des Staates, Abneigung gegen den Waf-  
fendienst bekundeten und den Krieg für ein not-  
wendiges Übel ansahen, dem sie sich persönlich  
bei günstiger Gelegenheit als Weichlinge und  
Feigherzige gerne entzogen.

Doch gerade hierin kannte die antike Welt  
keine Nachsicht und Schonung. Wer sich beim  
Aufgebot oder am Tage des Auszugs nicht ein-  
fand, wurde zu harten, entehrenden Freiheits-  
strafen, zu dauernder bürgerlicher Ehrlosigkeit,  
sowie zu vollständiger Ausschliessung von natio-  
nalen Festen und gottesdienstlichen Handlungen  
und Feierlichkeiten verurteilt. Gleiche Strafen  
und noch härtere trafen denjenigen, der vor dem  
Feinde Feigheit bewies, seine Truppe verliess  
und, sich flüchtend, nach hinten Schutz und  
Deckung suchte. Urteilsfällung und Vollstreckung  
fand zumeist nicht im Felde, sondern in der  
Heimatgemeinde statt, in der dann die Kame-  
raden des Beschuldigten und Fehlbaren als  
Richtende ihres Amtes walteten und mehr  
Strenge und Schärfe als wie gewöhnliche Richter  
bekundeten. Ein wirklich Schuldiger konnte da  
keineswegs auf Nachsicht und mildes Verfahren  
rechnen. Obdach und Feuer wurde ihm ver-  
weigert, seine Verwandten und ehemaligen Freunde